

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter!**

**Prüfungsordnung (Satzung) der  
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft  
für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang  
Master of Business Administration (MBA)  
ab Jahrgang 2026 (Oktober)  
Vom 18. Juni 2026**

*NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 03/2026, S. XX.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: XX. Juni 2026.*

*Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, S. 144), wird nach Beschlussfassung vom 18. Juni 2026 durch den Senat und nach Genehmigung vom 11. Juni 2026 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft - im Folgenden NORDAKADEMIE genannt - die folgende Satzung erlassen:*

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

**II. Masterprüfung**

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

**III. Ergänzende Bestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs Master of Business Administration (MBA) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Master of Business Administration (MBA), die zum Studienbeginn 1. Oktober 2026 oder später zum Studium zugelassen werden.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) zu vermitteln. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr auf.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Leistungspunkte genannt, vergeben.

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer**

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (Anlage 1). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt 24 Kalendermonate. Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienjahre mit jeweils zwölf Monaten.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauern die Studienjahre für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauern die Studienjahre jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- (3) Die Veranstaltungen des Studienganges finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule und angebotenen Projekte werden in einem Katalog veröffentlicht. Insgesamt sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich zu erwerben. Studierende dürfen bis zu zwei Wahlpflichtmodule des MBA-Studiengangs durch Wahlpflichtmodule aus diesem Katalog ersetzen, sofern dies nicht zu wesentlichen Wiederholungen curricularer Inhalte führt.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.

- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt.
- (3) Bestandteile der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 können durch geeignete, mindestens einjährige Berufserfahrung oder durch eine angemessene Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Diese, durch Berufserfahrung oder Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesenen Bestandteile der Zulassung, sind im Rahmen des Auswahlgesprächs zu prüfen und zu dokumentieren.

## **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leitung des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
  - a. dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
  - b. dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Auswahlgespräch zum Studiengang,
  - c. dem tabellarischen Lebenslauf,
  - d. beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
  - e. Nachweisen über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
  - f. Nachweise über deren staatliche Anerkennung sowie
  - g. Nachweisen, aus denen die Dauer und der Inhalt der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersichtlich sind. Dies sind insbesondere Arbeitszeugnisse oder andere Bescheinigungen der Arbeitgeber.

## **§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin beziehungsweise Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss aufgrund des erfolgreichen Durchlaufens des Testverfahrens der Hochschule bewertet. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung des Zulassungsausschusses auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zudem verpflichtet, an einem strukturierten Auswahlgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte oder weniger als sieben Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur unter der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workload-Differenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden, sofern eine Anerkennung der im Beruf erworbenen Kompetenzen nicht möglich ist. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum. Die Voraussetzung für die Studienaufnahme sind 180 ECTS-Leistungspunkte.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Studienplan (Anlage 1).
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 11 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach Ablauf der Schutzfrist wahrgenommen werden.

### **§ 8 Masterprüfungsverfahren**

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt der Studienplan (Anlage 1).

### **§ 9 Masterthesis**

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt vier Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte aus dem Studiengang gesammelt haben.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 60 Seiten und innerhalb des in Absatz 1 definierten Zeitraums mit Erfolg bearbeitet werden kann.

### **§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Mittelwert der gemäß Studienplan erforderlichen Prüfungsleistungen. § 27 Absatz 4 und 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 18. Juni 2026

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

-Präsident-

## Anlage

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 zu PO-MBA26: Studienplan

<b>Studienplan Master of Business Administration</b>			
<b>Modul</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Kontakstunden</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
<b>Basismodule</b>			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	25	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit	25	5
Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	Klausur	25	5
Strategische Unternehmensführung	Klausur	25	5
<b>Pflichtmodule</b>			
Angewandte Markt- und Marketingforschung	Klausur	25	5
Controlling und Investition	Klausur	25	5
Digital Business Development	Klausur	25	5
Unternehmenskommunikation	Hausarbeit	25	5
Reallabor Projekt	Projektarbeit	30	10
<b>Wahlpflichtmodule</b>			
Wahlpflichtmodul 1	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprfung, Projektarbeit	25	5
Wahlpflichtmodul 2	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprfung, Projektarbeit	25	5
Wahlpflichtmodul 3	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprfung, Projektarbeit	25	5
Wahlpflichtmodul 4	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprfung, Projektarbeit	25	5
<b>Weitere Prüfungen</b>			
Masterthesis	siehe § 9 PO	-	20